

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“  
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,  
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für  
Nichtmitglieder vierteljährlich 30 Goldm., Einzelnummer  
20 Goldm. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition  
Berlin S.O. 16. Reichsstraße 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.  
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung  
zu richten

2. Jahrgang

Berlin, Februar 1925

Nummer 2

## Zur Einführung des Lehrlingswesens im Hausangestelltenberuf.

Die Hausfrauenvereine haben sich innerhalb der letzten Jahre besonders bemüht, die Ausbildung von Lehrlingen für die Hauswirtschaft einzuführen, zu dem Zwecke, dem ständigen Mangel an Arbeitskräften für die Hauswirtschaft abzuhelfen. In einer ganzen Anzahl von Orten stellten sich die Arbeitsnachweise als auch die Schulen in den Dienst dieser Bestrebungen. Die Erwartungen der Hausfrauen haben sich bisher zwar in erheblichem Maße nicht erfüllt, wenn auch zugegeben werden kann, daß es Hausfrauen hier und da gelungen ist, junge Mädchen als sogenannte Lehrlinge in ihren Haushalt aufzunehmen. Der Zentralverband der Hausangestellten hat sich stets gegen ein solches Lehrlingswesen gewandt, weil sich gar nicht kontrollieren läßt, inwieweit die als Lehrling eingestellten jungen Mädchen tatsächlich als Lehrling gehalten werden, d. h. inwieweit die betreffenden Hausfrauen bestrebt und in der Lage sind, ihnen Kenntnis auf allen Gebieten der Hauswirtschaft zu vermitteln oder ob die jungen Mädchen nicht nur zu den groben Arbeiten des Haushalts herangezogen werden, die leicht erlernbar sind, so daß die Hausfrauen billige und willige Arbeitskräfte haben, ohne diesen eine entsprechende Gegenleistung zu gewähren. Die Verbandsleitung war nicht etwa Gegner, weil dieselbe den Wert einer guten Ausbildung nicht zu würdigen weiß, sondern weil der Einzelhaushalt keine genügende Garantie dafür bietet, daß die als Lehrling tätigen jungen Mädchen auch wirklich etwas lernen.

Der dritte Verbandstag, der im Februar 1923 in Berlin stattfand, hat sich dann mit der Lehrlingsfrage sehr eingehend beschäftigt und eine Entschließung angenommen, in der u. a. folgender Grundsatz aufgestellt wurde: „Der Verbandstag fordert von der Regierung die Schaffung von Schutzbestimmungen, durch die die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte im Haushalt verhindert wird. Der Verbandstag erwartet ferner, daß die gelegentlichen Körperkassen der alten begründeten Forderung auf Einführung der obligatorischen Berufsschule für die jugendlichen Hausangestellten bis zum 18. Lebensjahre endlich entsprechen, da die Berufsschule zurzeit nahezu die einzige Gelegenheit zur Förderung des beruflichen Könnens für die Arbeitskräfte in der Hauswirtschaft darstellt.“

Wer die in den Tagespressen erscheinenden Berichte über den dauernden Mangel an geübten Hausangestellten, die in der Regel von prominenten Vertreterinnen der Hausfrauenorganisationen selbst geschrieben sind, verfolgt, wird zu der Annahme kommen müssen, daß durch die Hausfrauenvereine in der von ihnen bisher vertretenen Form resp. Art der Lehrlingsausbildung niemals der Mangel an Hausangestellten behoben wird. — Daß der Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine e. V. bereits eine Wandlung auf diesem Gebiete vorgenommen hat, beweist der Bericht der Bildungskommission desselben den diese auf dem Außerordentlichen Verbandstag, welcher im Mai 1924 in Frankfurt a. M. stattfand, erstattet hat. Die Berichterstatterin der Kommission empfiehlt allen Hausfrauenvereinen nach Lage der Verhältnisse sich für den Ausbau der hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschule einzusetzen. Es wurde auch zugegeben, daß nicht jede Hausfrau geeignet ist, Meisterin zu sein.

Am 13. und 14. Oktober hat dann in den Räumen des Reichswirtschaftsrats zu Berlin eine vom Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine einberufene bedeutende Konferenz stattgefunden, auf der die pflichtmäßige hauswirtschaftliche Ausbildung der deutschen Hausfrauen behandelt wurde. — eine Frage, die von grundlegender Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben anzusehen ist.

Im Anschluß an diese Konferenz haben Verhandlungen zwischen Vertreterinnen der Hausfrauenvereine und der Berufsorganisationen der Hausangestellten stattgefunden über die Frage: „Einführung des Lehrlingswesens in den privaten Haushalten.“ Es galt zunächst Grundsätze dafür aufzustellen, unter welchen Voraussetzungen einer Hausfrau die Lehrbefähigung zugesprochen werden kann. Als ganz selbstverständlich galt es, daß Hausfrauen, die zur Ausbildung von Lehrlingen zugelassen werden, den Befähigungsnachweis dafür durch eine Meisterprüfung erbringen müßten. Da jedoch zunächst Einrich-

tungen noch nicht bestehen, wo die betreffenden Lehrfrauen die Vorbildungen zur Meisterprüfung erlangen können, einigte man sich zunächst auf eine Uebergangsbestimmung, und zwar auf die Dauer von fünf Jahren. Während dieser Zeit sollen diejenigen Lehrfrauen die Anerkennung als Meisterin erwerben, die einen Lehrling mit Erfolg auf die Prüfung vorbereitet haben. Um dem Lehrling während der Uebergangszeit eine Garantie dafür zu bieten, daß die Lehrfrau fähig ist, seine Ausbildung formgerecht durchzuführen, soll der Haushalt der betreffenden Lehrfrau, bevor ihr ein Lehrling zugewiesen wird, geprüft werden. Ferner sollen die Haushalte der Lehrfrauen, denen Lehrlinge zugewiesen sind, in gewissen Zeitabständen besucht, d. h. kontrolliert werden, und außerdem sollen die Lehrfrauen, soweit die Möglichkeit dazu vorhanden ist, an Fortkurse, die bei Fachschulen errichtet werden, teilnehmen.

Im Anschluß hieran wurden die nachstehenden Richtlinien für Vertrauensfrauen festgelegt, die bei der Auswahl von Lehrstellen durch die Vertrauensfrauen zu beachten sind:

1. Die Familie muß in geordneten Lebensverhältnissen leben und die Gewähr dafür bieten, daß eine fittliche Gefährdung des Lehrlings ausgeschlossen ist.
  2. Haben sich früher Hausangestellte in dem Hause befunden, so ist festzustellen, wie das Verhältnis zu denselben gewesen ist.
  3. Die Lebenshaltung muß derartig sein, daß die Gewähr für die Möglichkeit der vertraglich festgelegten Ausbildung besteht.
  4. Es muß Sicherheit dafür vorhanden sein, daß die Hausfrau selbst mit tätig ist und sich für die Ausbildung verantwortlich fühlt.
  5. Die Personenzahl darf in der Regel 3 bis 5 nicht übersteigen, wenn nicht noch weitere Hilfskräfte vorhanden sind.
  6. Es ist festzustellen, ob erwachsene Söhne oder Untermieter vorhanden sind.
  7. Schwere, die Kräfte des Lehrlings übersteigende Arbeiten dürfen unter keinen Umständen von ihm verlangt werden (über Kohlentragen und Teppichputzen müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden).
  8. Die Verwendung von Gas- und Kohlenherd ist erwünscht, nicht Bedingung.
  9. Waschen im Hause ist unerwünscht, aber nicht Bedingung. Dagegen sind Waschen und Bügeln Lehrgegenstand.
  10. Gelegenheit, um Gartenbau und Kleintierzucht kennenzulernen, ist erwünscht.
  11. Vermittlung möglichst nur durch das Berufsamt.
  12. Besuch der Lehrstellen regelmäßig viertel- bis halbjährlich durch die Vertrauensfrauen.
- Ferner wurde eine Prüfungsordnung vereinbart, nach deren Satzungen die Lehrlinge nach erfolgter Lehrzeit den Befähigungsnachweis dafür zu erbringen haben, daß sie als geprüfte Hausgehilfen anerkannt und ihnen dementsprechend der Lehrbrief ausgehändigt wird.

§ 1. Die Prüfungskommission besteht: 1. Aus je einer hauswirtschaftlich beruflich tätigen oder tätig gewesenener Vertreterin der beteiligten Hausangestellten- und Hausbeamtinnenorganisationen, 2. Aus der gleichen Zahl von hauswirtschaftlich beruflich tätigen oder tätig gewesenener Vertreterinnen des Reichsverbandes Deutscher Hausfrauenvereine am Ort der Prüfung. In Orten, in welchen die unter 1 und 2 bezeichneten Organisationen keine Ortsgruppe besitzen, können dieselben sich durch Vertreterinnen, die sie selbst ernennen, vertreten lassen. 3. Aus 1 bis 2 Fachlehrerinnen (Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft bzw. für hauswirtschaftliche Fach- oder Berufsschulen oder Lehrerinnen für Hauswirtschaft), die vom Vorsitzenden benannt werden. 4. Aus dem von der zuständigen Landeszentralbehörde zu ernennenden Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Vertreter.

§ 2. Zur Prüfung zugelassen werden hauswirtschaftliche Lehrlinge, die auf Grund des zwischen den unterzeichneten Organisationen vereinbarten Lehrvertrages eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt

haben. Die einjährige Lehrlingsausbildung von einer von dem Prüfungsausschuß anerkannten Schule auf Grund des von den beteiligten Berufsorganisationen vereinbarten Lehrvertrages, wird auf ein Jahr angerechnet. Auf Grund besonderer Vorkenntnisse, die durch Zeugnisse nachzuweisen sind, kann durch Beschluß der Prüfungskommission mit zwei Drittel Mehrheit eine Kürzung der Lehrzeit stattfinden. Ueber die Zulassung von Bewerberinnen, die nach längerer beruflicher Tätigkeit ohne Lehrlingsausbildung sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, entscheidet der Prüfungsausschuß mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 3. Nach Bedarf finden die Prüfungen zweimal jährlich statt. Die Anmeldung erfolgt beim Vorsitzenden, der den Prüfungstermin festsetzt und rechtzeitig öffentlich bekanntgibt. Der Anmeldung sind beizulegen: a) Das Zeugnis der Lehrfrau, b) ein selbst verfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf, c) das Schulentastungszeugnis, d) eine Anmeldegebühr von . . . Mk., die zur Hälfte von der Lehrfrau, zur Hälfte vom Lehrling zu tragen ist.

§ 4. Gegenstände der Prüfung sind: a) Hausarbeit, b) Kochen und einfaches Backen, c) Waschen und Bügeln, d) Ausbessern, e) einfache hauswirtschaftliche Rechnungsführung.

§ 5. Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, daß die Prüflinge in der Lehrzeit die Grundlagen einer allgemeinen hauswirtschaftlichen Ausbildung erworben haben und befähigt sind, unter der Leitung der Hausfrau Gehilfenstellungen in städtischen Haushaltungen einzunehmen.

§ 6. Die bestandene Prüfung berechtigt zu der Bezeichnung „Geprüfte Hausgehilfin“.

§ 7. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling ein Lehrbrief auszuhändigen. Das Urteil über Gesamtleistungen wird durch die Beurteilung: sehr gut, gut, genügend und ungenügend zum Ausdruck gebracht.

§ 8. Falls der Prüfling den Anforderungen nicht genügt, darf die Prüfung nach ununterbrochener hauswirtschaftlicher Ausbildung nach sechs Monaten wiederholt werden.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß nach § 2 Satz 4 der Prüfungsordnung, während der Uebergangszeit, genau so wie den Hausfrauen die Meisterwürde zuerkannt werden kann, auch den Hausangestellten nach längerer beruflicher Tätigkeit Gelegenheit gegeben werden soll, ohne eine besondere Lehrzeit absolvieren zu haben, sich zwecks Erlangung eines Lehrbriefes, einer Prüfung vor der Prüfungskommission zu unterziehen, um nach bestandener Prüfung als „geprüfte Hausgehilfin“ anerkannt zu werden.

Nachdem die Hausfrauenvereine sich endlich dazu bereit gefunden haben, in ihren Kreisen sich dafür einzusetzen, daß die Vorbedingungen für die Durchführung des Lehrwesens im Hausangestelltenberuf erfüllt werden, erachten wir es als ganz selbstverständlich, daß unsererseits die bisher bestandene Segnerschaft aufgehoben werden muß. Wir erwarten allerdings, daß man sich im Kreise der Hausfrauen redlich bemühen wird, daß die hier geschaffenen Grundzüge stets beachtet und durchgeführt werden, bis eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen worden ist. Zur Überwachung der Grundzüge und Richtlinien sollen allorts paritätische Kommissionen von Hausfrauen und Hausangestellten gebildet resp. eingesetzt werden, die dafür zu sorgen haben, daß dieselben unter allen Umständen auch durchgeführt werden.

Zum Schluß weisen wir darauf hin, daß auch ein Lehrvertrag vereinbart worden ist, dessen Bekanntgabe in der nächsten Nummer dieser Zeitschrift erfolgt.

## Befreiung der Hausgehilfen von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge.

In der Nr. 9 der „Hausangestellten-Zeitung“ ist bereits über die Ausgestaltung der Hausangestellten von der Erwerbslosenfürsorge geschrieben und darauf hingewiesen worden, daß die Hauptgruppenleitung gegen die Art des Zustandekommens der fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 14. November 1924 beim Reichsarbeitsministerium Beschwerde eingelegt hat und gleichzeitig das Verlangen zum Ausdruck brachte, daß Vertreter des Zentralverbandes der Hausangestellten Gelegenheit gegeben wird, über diese Angelegenheit gehört zu werden. Auf das diesbezügliche Schreiben vom 20. November 1924 hat das Reichsarbeitsministerium am 9. Dezember wie folgt geantwortet:

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW, den 9. Dezember 1924.  
An den Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands  
Auf die Eingabe vom 20. November d. J.

Die Befreiung der Hausgehilfen von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge ist von mir nicht beabsichtigt gewesen. Deshalb sind zu der Angelegenheit die Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Hausgehilfen auch nicht gehört worden. Die Befreiung ist vielmehr vom Reichsrat beschlossen und von mir und dem Reichskabinett schließlich deshalb gutgeheißen worden, weil eine Änderung der Stellungnahme des Reichsrats ausgeschlossen erschien. Ihre Forderung, daß Hausgehilfen nunmehr in allen Fällen vom Bezuge der Erwerbslosenunterstützung ausgeschlossen seien, trifft übrigens nicht zu. § 4 Abs. 1 der Verordnung über

Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) macht den Bezug der Erwerbslosenunterstützung nicht von der vorgängigen Leistung von Beiträgen, sondern lediglich von der Ausübung einer mindestens dreimonatigen Krankenversicherungs-pflichtigen Beschäftigung abhängig. Den Hausangestellten darf deshalb, wenn sie trotz des für sie im Vergleich zu anderen Berufsgruppen günstigen Arbeitsmarktes beschäftigungslos werden und im übrigen alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, auch künftig Erwerbslosenunterstützung gewährt werden (vgl. den Auftrag des Unterzeichneten „Die Befreiungen in der Erwerbslosenfürsorge“ im Reichsarbeitsblatt 1924. Nichtamtlicher Teil. S. 580).

Im Auftrage gez. Dr. Weigert.

Wir nehmen recht gern davon Kenntnis, daß unsere Annahme insofern unzutreffend sei, als die Hausangestellten, auch wenn dieselben den Antrag auf Befreiung vom Beitrag für Erwerbslose unterschrieben haben sollten, trotzdem der Erwerbslosenfürsorge resp. -unterstützung nicht verlustig gehen sollten. Wir sind auch davon überzeugt, daß der Herr Arbeitsminister durchaus der Annahme ist, daß den Hausangestellten, soweit dieselben den Nachweis über eine dreimonatige Krankenversicherungspflichtige Beschäftigung erbringen, die Erwerbslosenunterstützung gewährt wird. Wir gestatten uns aber, darauf aufmerksam zu machen, daß die nachgeordneten Stellen, soweit dieselben mit der Unterstützungsauszahlung betraut sind, nicht immer über die hier erforderliche Objektivität verfügen und sich in der Regel von anderen Erwägungen leiten lassen, so daß vielen hilfsbedürftigen Hausangestellten das Recht auf Unterstützung abgesprochen wird. Derartige Fälle sind trotz Bezuhlung des Beitrags zur Erwerbslosenfürsorge zu verzeichnen gewesen, und sie werden in vermehrter Zahl festgestellt werden können, wenn die Beitragszahlung eingestellt ist, trotzdem die versicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens drei Monaten nachgewiesen wird. Nach alledem wollen wir nicht unterlassen, unseren Kolleginnen den Rat zu erteilen, soweit als nur irgend möglich die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge — die ja nur wenige Pfennige betragen — weiter zu zahlen und damit zum Ausdruck zu bringen, daß sie den Wert der sozialen Fürsorge auf dem Gebiete der Arbeitslosigkeit auch für den Hausangestelltenberuf zu schätzen wissen. Vor allen Dingen ist vorzubringen, daß bei der Arbeitslosenversicherung, die voraussichtlich bald kommen muß, neben den gewerblichen Arbeitern und Angestellten die Hausgehilfen nicht vergessen werden.

Der neue Reichstag hat bereits am 14. Januar d. J. zu der Arbeitslosenversicherung in erster Lesung Satz Stellung genommen, wobei darauf hingewiesen wurde, daß Anträge von allen Parteien dafür eingegangen sind. Sobald eine verantwortliche Regierung vorhanden sein wird, soll die Materie sehr eingehend behandelt und zur Weiterberatung dem Sozialpolitischen Ausschuss übergeben werden. Von der sozialdemokratischen Fraktion sind Anträge eingebracht worden, wonach die Erweiterung der Arbeitslosenversicherung auf die Arbeiter und Angestellten, die der Knappschaftsversicherung und der Angestelltenversicherung unterstehen, als auch auf die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ausgedehnt werden soll.

## Der Entwurf eines Hausgehilfengesetzes.

Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts für Hausangestellte ist auch von dem am 4. Mai 1924 gewählten Reichstage bis zu seiner Auflösung im Herbst vorigen Jahres nicht herbeigeführt worden. Nachdem nun der am 7. Dezember 1924 neugewählte Reichstag Anfang Januar 1925 zusammengetreten ist, wurde auf Veranlassung des Vorstandes des Deutschen Verkehrsverbandes durch die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag erneut beantragt, das Reichskabinett zu ersuchen, dem Reichstag möglichst bald den Entwurf eines Hausgehilfengesetzes zwecks Beratung und Verabschiedung vorzulegen.

Außerdem haben die verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen, die für den Hausangestelltenberuf in Frage kommen, eine gemeinsame Eingabe an den Reichstag gerichtet, mit dem Ersuchen, dafür sorgen zu wollen, daß der Entwurf eines Hausgehilfengesetzes alsbald zur Beratung und ebenso schnellst zur Verabschiedung gebracht wird.

## Portiers und Hausre'nigerinnen.

In welchem Anfange haftet der Portier für die Fahrstuhlbediennung?  
Mit dieser Frage hatte sich kürzlich ein Berliner Amtsgericht zu beschäftigen. Anlaß dazu gab eine Räumungsklage. Nach Ansicht der Klägerin sollte der Portier und seine Ehefrau durch pflichtwidriges Verhalten in der Beaufsichtigung und Bedienung des Fahrstuhls einen gesetzlich begründeten Anlaß zur Aushebung des Dienstverhältnisses dadurch gegeben haben, weil er eines Abends um 9 Uhr nicht zu Hause war, als drei Personen im Fahrstuhl stehend geblieben und diese nur durch die Hilfe eines Mieters aus ihrer verunglückten Zwangslage befreit werden konnten. Auch sei, so heißt es in der Klage, von den Beklagten nicht immer einer zur Verfügung. Durch die ständige Abwesenheit ist schon des öfteren ein Fahrstuhlbrand passiert, auch habe sogar schon große Feuersgefahr bestanden. Mit Rücksicht auf das große Haus und den geschäftlichen Betrieb der Mieter muß

immer einer der Portierleute im Hause sein, der die Beaufsichtigung und die Bedienung des Fahrstuhls ausübt.

Die Klägerin stütze sich auf den Portiervertrag. Gegen diesen hätten die Beklagten verstoßen, sie seien gekündigt, folgedessen müsse die sofortige Räumung der Dienstwohnung, die von den Beklagten nicht freiwillig geschehe, von Gerichts wegen angeordnet werden.

Die Beklagten Portierheuteu bestritten ihre Pflichtverletzung. Sie machten geltend, daß sie keine Portier, sondern nur Dienste eines Hausreinigers ausübten. Die Fahrstuhlbedienung und -beaufsichtigung hätten sie, wie es der Vertrag vorsehe, als Laie übernommen. Der Fahrstuhl ist ein „Selbstfahrer“ und wird von den Mietern eigenhändig bedient. Reparaturen können sie als Laien auch nicht ausführen. Auch spreche die Bezahlung, die in einer freien Wohnung (eine dunkle Kabine unter der Treppe. D. Schrift.) und 25 Mk. bar monatlich besteht, dafür, daß sie nur als Hausreiniger angesehen werden können. Für diese Entlohnung kann die Klägerin nicht verlangen, ihr Begehren zu erfüllen. Sie seien keine Vollportierheuteu, auch ist das Haus kein verschlossenes. Die Verpflichtung, nach dem polizeilichen Haustürschluß, der auf 8 Uhr abends festgesetzt ist, noch zur Stelle zu sein, wäre ein unbilliges Verlangen.

Die Beweiserhebung ergab, daß den Portierheuteu keine Pflichtverletzung nachgemiesen werden konnte. Nach dem Urteil wurde ihnen ein unter Berücksichtigung ihrer Wohnbedürfnisse angemessener Erlassraum, § 6 Abs. 1 WSchG., und Umzugslohn n. § 4 Abs. 3 WSchG., in Höhe von 50 Mk. zugesprochen. Unstreitig ist den Beklagten, so heißt es in dem Urteil, die Wohnung, deren Räumung die Klägerin verlangt auf Grund eines Portiervertrages und als Teil des Entgelts für die geleisteten Dienste überlassen worden. Nach § 21 WSchG. findet daher vorliegend § 20 WSchG. Anwendung. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die Beklagten durch ihr Verhalten einen der Klägerin gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben haben. Diese Frage hat das Gericht unbedenklich verneint. Aus den Versicherungen sämtlicher Mieter geht nämlich hervor, daß die Beklagten in jeder Weise die ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben. Da von der Klägerin zur Kündigung herangezogenen Tatsachen des Fahrstuhlbrandes und des Vorfalls (Stedenbleiben dreier Personen im Fahrstuhl) reichen nicht aus, um die Kündigung zu rechtfertigen. Die Beklagten sind nämlich, wie der Vertrag ergibt, nicht als Vollportier angestellt, sondern nur als Hausreiniger, so daß für sie keine Verantwortung besteht, daß ständig jemand von ihnen sich in erreichbarer Nähe befinden muß. Bei dem geringen barren Entgelt, das die Beklagten als Portier von der Klägerin erhalten, ist ein derartiges Verlangen ungerechtfertigt, daher kann weder in dem Fahrstuhlbrand noch in dem Stedenbleiben des Fahrstuhls ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten erblickt werden, zumal der Portiervertrag ausdrücklich bestimmt, daß die Beklagten mit dem Fahrstuhl nur insoweit zu tun haben, als sie als Laie dazugeschlossen werden. Auch zu einer Bedienung des Fahrstuhls sind die Beklagten nicht verpflichtet, da es sich um einen sogenannten Selbstfahrer handelt.

Dieses Urteil ist eine schwere Anklage gegen die ausbeutenden Hausbesitzer, die Gerechtigkeit und Moral rücksichtslos preisgeben. Sie verlangen von den Hausangestellten bei geringer Bezahlung höchste Pfllichterfüllung und Verantwortung vom frühen Morgen bis in die späte Nacht. Dauernde Überbeanspruchung des Arbeitsverhältnisses, ausgehend vom verkehrten Begriff über Art und Umfang der Tätigkeit, sind Uebel, die zu befehlen es höchste Zeit ist. Das beweisen die noch bestehenden Formularportierverträge, die nur Pflichten und keine Rechte für den Hausangestellten enthalten. Kollegen und Kolleginnen, seid daher wachsam und vorsichtig bei Abschluss von Verträgen, stärkt eure Organisation, Euch zum Schutze dem organisierten Hausbesitz zum Trutz.

### Fahrstuhlführerschulen.

Die Zahl der Lasten- und Personenaufzüge, welche in Berlin während der letzten Jahrzehnte angelegt wurden, beträgt mehrere Zehntausende. Heute ist ein Industriegebäude oder ein größeres Geschäftsflokal ohne Fahrstuhl nicht mehr denkbar. Selbst in Wohnhäusern finden wir den Fahrstuhl zahlreich und oft mit komfortabler Ausstattung vertreten. Große Geschäftshäuser haben die Paternosteraufzüge. Diese Aufzüge bestehen in einer mitten durch das Haus vom obersten bis zum untersten Stockwerk gehenden endlosen, sich langsam bewegenden Kette, an der in gewissen Abständen die Rollen von Fahrstühlen befestigt sind, für die sich in jedem Stockwerk nebeneinander liegende Öffnungen befinden, die eine für den hinabgehenden, die andere für den hinaufgehenden Teil der Kette. Will man den Aufzug benutzen, so hat man vor der erwähnten Öffnung nur so lange — einige Sekunden — zu warten, bis die nächste Rolle erscheint und dann rasch einzusteigen. Wer je diese Personenaufzüge, die aus Amerika stammen, benutzt hat, wird sich immer wieder danach zurücksehnen. Denn eine bequemere und raschere Beförderungsart innerhalb eines Gebäudes gibt es überhaupt nicht.

Die Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen schreibt nun vor, daß sich der Führer und Wärter eines Aufzuges einer Prüfung zu unterziehen hat. Durch dieselbe soll er nachweisen, daß er mit der Einrichtung und dem Betriebe seines

Aufzuges sowie mit dem Inhalte der Polizeiverordnung vertraut ist. Aus einer kleinen Beschreibung der wichtigsten Teile einer Aufzugsanlage nebst Betriebs- und Bedienungsanleitung kann jeder, der in die Lage kommt, einen Aufzug führen zu müssen, soviel Kenntnisse schöpfen, daß er ohne kostspielige Lehrzeit mit der Einrichtung und den wesentlichen Bestandteilen sowie mit der Führung seines Aufzuges vertraut wird. Ohne weiteres wird er nach diesen Anleitungen die Prüfung als Fahrstuhlführer bestehen, wenn er etwas technisches Verständnis besitzt. Findige Leute aber haben Veranlassung genommen, „Fahrstuhlführerschulen“ einzurichten. Vor uns liegt ein „Zeugnis“ folgenden Inhalts:

Ludwig u. Co.

Bau und Reparatur von Elekt. Licht- und Kraftanlagen  
Fahrstuhl und Zentralheizung.

Ausbildung von Fahrstuhlführern und Heizern für Zentralheizung.  
Berlin N., den . . . 1924.

Zeugnis.

Dem Fahrstuhlführer . . . geb. am . . . zu . . . befähigen wir hiermit, daß derselbe in unserem Betriebe als solcher tätig war.

Die Fahrstuhlanlagen verschiedener Steuerung hat derselbe selbstständig bedient, alle ihm übertragenen Arbeiten zur Zufriedenheit ausgeführt und die technische Prüfung mit bestem Erfolg bestanden.

Daß die Herren „Schul“besitzer ihrer eigenen Ausbildungstätigkeit immer das beste Zeugnis ausstellen, ist wohl sonnenklar. Daran hat aber weder die Allgemeinheit noch der ernsthafte Belehrung suchende Schüler ein Interesse. Unzählige Schüler sind im Laufe der Jahre von diesen Schulen als Fahrstuhlführer ausgebildet worden, sehr wenige jedoch haben jemals eine Stellung als Fahrstuhlführer erhalten. Bekommt nun wirklich einmal solch ein Lehrling eine Stellung, so muß er in den meisten Fällen erst durch den Portier des Grundstückes demselben die Beschaffenheit des Fahrstuhles erklärt werden. Des weiteren nehmen die Schulen auch keine Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit der Schüler. Nicht jeder kann den Beruf eines Fahrstuhlführers ergreifen, kränkliche, schwache und nervöse Leute müßten von vornherein ausgeschlossen sein, da dieselben nicht nur sich selbst gefährden, sondern auch eine Gefahr für die Mieter und Fahrgäste bilden. Unzählige Schüler haben uns im Laufe der Jahre die Art und Weise der Lehrtätigkeit dieser Schulen geschildert und erklärt, daß das Bezahlte, welches ihnen von diesen Schulen abgenommen worden ist, zum Fenster hinausgeworfenes Geld war. Darum hinweg mit diesen Fahrstuhlführerschulen, die nur dazu da sind, auf eine einfache Art und Weise armen, unwillenden Proletariern ihre teuer erworbenen Groschen abzunehmen.

### Branche der Wachangestellten Berlin.

Nachdem das Jahr 1925 begonnen, dürfte es notwendig sein, einen Rückblick auf das verfloßene Jahr zu werfen.

Mit wenigen Worten gesagt, es war arbeitsreich. Nach Beendigung der Inflation ging durch die Reihen des gesamten Unternehmertums der Ruf nach Abbau der Löhne, Beseitigung des Tarifes, überhaupt und Verlängerung der Arbeitszeit. Auch die Unternehmer im Wachwesen bliesen in dasselbe Horn. Während im Jahre 1923 diese Herren sich wiederholt in den haaren Tagen, scheinen sie in der Neujahrsnacht das Verbrüderungsfest gefeiert zu haben. Leider haben die Berliner Wachangestellten nicht dasselbe getan. Trotz der vielen Widerstände war es möglich, zunächst den Abbau der Löhne und der freien Nächte zu verhindern. Es gelang sogar, die Löhne im Laufe des Jahres zu erhöhen. Daß trotz der Erhöhungen die Lohnsätze nicht ausreichen, ist auch uns bekannt. Wenn aber die gesamte wirtschaftliche Struktur Deutschlands, insbesondere der Arbeiter, betrachtet wird, muß anerkannt werden, daß die Organisation ihre Pflicht getan hat.

In einer ganzen Reihe von Fällen mußten die Interessen der Kollegen vor dem Gewerbegericht gewahrt werden. In einer großen Zahl von Funktionärskonferenzen, Betriebs- und Branchenversammlungen wurden die Verhältnisse der Branche besprochen und die verschiedensten Anregungen gegeben, um das Ansehen des Berufes zu heben.

Wenn nicht die Wünsche allerorts so befriedigt werden konnten, als wir alle es wünschten, haben zum Teil die Kollegen selbst schuld. Und zwar deshalb, weil ein Teil der Wachangestellten, und hier besonders die jüngeren Kollegen, glauben, es ginge auch ohne Organisation. Sie nehmen an, daß die Unternehmer von selbst den Wünschen der Angestellten entgegenkommen. Daß es nicht so ist, konnte im verfloßenen Jahr oft genug festgestellt werden. Wir weisen nur auf den Musterbetrieb der Wachangestelltenschaft für Berlin und Nachbarorte hin, der unter Leitung des Herrn Hanel sich zum rückständigsten Betrieb entwickelt hat.

Erfreulicherweise können wir bei Jahresanfang feststellen, daß ansehend sich die Erkenntnis Bahn bricht, die so oft wiederholte Mahnung zu beherzigen, jeder Wachangestellte gehört in den Deutschen Verlehrsband.

Wenn die Berliner Wachangestellten sich wieder geschlossen hinter ihre Betriebsräte und die Organisation stellen, brauchen wir im Jahre 1925 nichts befürchten, sondern uns der Hoffnung hingeben, daß es möglich sein wird, Versäumtes nachzuholen.

Hierzu aber ist unbedingt notwendig die Mitarbeit jedes Funktions...

Tarifvertragsabschluss für die Frankfurter Bach- und Schließangestellten.

Durch Neuabschluss eines Lohnvertrages mit der hiesigen Bach- und Schließgesellschaft gelang es, die Löhne der dort beschäftigten...

1. Der Wochenlohn beträgt ab 1. Januar 1925: a) für Reservewächter und Blockwächter 95 Proz. des Spitzenlohns...

2. An Zulagen erhalten: a) Reservewächter 4 Proz. des errechneten Lohnes; b) Blockwächter bei neunstündigem Dienst 10 Proz.;

Der Stundenlohn beträgt: für Block- und Reservewächter 67 Pf., für Spezialwächter 64 Pf.

Rundverfügung des Landesfinanzamts.

Der Präsident des Landesfinanzamts Berlin hat über den Wert der Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzugs vom 1. Januar 1925...

Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. Dezember 1924 - III C 2 2450 - wird der Wert der Sachbezüge...

A) Volle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung).

- a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehnmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) täglich 0,85 M., monatlich 25 M.; b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen...

1) 1. Für freie Station ohne Wohnung, Heizung und Beleuchtung, kommen nur 1/2 der zu A bezeichneten Sätze in Ansatz. 2. Im einzelnen verteilen sich die unter A a u. b angegebenen Sätze wie folgt für den Tag:

Table with 2 columns: Item (1. Wohnung, 2. Heizung und Beleuchtung, etc.) and two values (a, b).

C. Freie Station, Wohnung (einschl. Heizung und Beleuchtung, sowie Beköstigung) für ein Ehepaar. Ohne Kinder täglich 2,40 M., monatlich 72 M.; mit einem Kind unter 14 Jahren täglich 3,05 M., monatlich 91,50 M.;

D) Freie Wohnung für mehrere Personen (Familienwohnung). 1. Für die unter A b fallenden Personen monatlich 8 M.

E) Freie Heizung und Beleuchtung für Familienwohnung mit Küche. 1. Für die unter A b fallenden Personen monatlich 10 M. Von vorstehenden Sätzen entfallen zwei Drittel auf Heizung und ein Achtel auf Beleuchtung.

F) Dienstkleidung.

Table with 2 columns: Item (1. Rock, 2. Hose, 3. Weste, 4. Mantel, 5. Mütze) and monthly cost (2.- M., 1,50, 0,50, 2.-, 0,50).

Für Krankenpflegeschüler und -schülerinnen beträgt der Wert der freien Dienstkleidung monatlich 1 M.

Nach der vorstehenden Aufstellung über die Berechnung des Wertes der Sachbezüge mit Wirkung ab 1. Januar 1925 ergeben sich für die Lohnsteuerberechnungen entsprechende Änderungen. Die Beföstigung und das Logis einer weiblichen Hausangestellten wird pro Tag mit 85 Pf. und mit 25 M. pro Monat bewertet...

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Unorganisierte Reinemachefrauen. Sie ernten, ohne gesät zu haben, nicht etwa die Vögel unter dem Himmel, sondern auch die Reinemachefrauen, die in den Banken und Versicherungen noch als Unorganisierte herumlaufen. In der letzten Berliner Branchenversammlung der Reinemachefrauen wurde beispielsweise mitgeteilt, daß in mehreren Betrieben Frauen sind, die noch einen gewissen Nebenverdienst haben, und die noch nie die Notlage der Reinemachefrauen recht empfunden haben. Für die Organisation haben diese Frauen kein Interesse, obwohl sie gern jede Lohnerhöhung mitnehmen. Sie prahlen damit herum, daß sie die Beiträge sparen können und die gleichen Löhne haben wie die organisierten Kolleginnen. Mit diesem Uebelstand haben die Gewerkschaften seit je zu kämpfen gehabt; bisher haben sie es vermisst, ernste Maßnahmen gegen die Unkenleiter zu ergreifen, doch ist zu erwägen, ob nicht eine Änderung der bisherigen Gebräuche eintreten soll. Möglich wäre das wohl! Aus einem Orte erfahren wir, daß dort bei einer Lohnbewegung nur für die Mitglieder der Organisation Lohnerhöhungen festgelegt wurden. Das hat ungemein erzieherisch gewirkt. Wir würden ja dabei keinen Zwang zur Mitgliedschaft ausüben, sondern nur dafür zu sorgen haben, daß die von uns erreichten Lohnerhöhungen nur für die bei uns organisierten Frauen gelten. Vielleicht würden die Sparrer dann bald erkennen, daß sie am verkehrten Ende anfangen, und daß sie nur ihre Pflicht erfüllen, wenn sie den Weg zum Deutschen Verkehrsband einschlagen.

Cutin. Ueber die Lage der Hausangestellten in Cutin wird uns berichtet, daß die Löhne im allgemeinen die Friedenslöhne überschritten haben, so daß der reale Wert des Lohnes etwa der Höhe des Friedenslohnes gleichkommt. Die Behandlung hat sich gegenüber der Vorkriegszeit gebessert, was namentlich in allen den Fällen festgestellt werden kann, wo die Hausangestellten selbst zum Ausdruck bringen, daß sie auf eine menschenwürdige Behandlung Anspruch erheben. Als ein besonderer Fortschritt wird es bezeichnet, daß die Arbeitsvorschriften größtenteils abgekommen sind, so daß sich die Hausangestellten in ihrem Arbeitsverhältnis nach eigenem Geschmauscheiden können. - Was die Arbeitszeit anbelangt, so ist dieselbe immer noch ziemlich ausgedehnt, jedoch wird den Kolleginnen in vielen Stellen gestattet nach Erledigung ihrer Arbeit des Abends das Haus zum Ausgehen zu verlassen. Leider läßt das Organisationsverhältnis hier immer noch zu wünschen übrig, so daß zu erwarten steht, daß im Jahre 1925 die Hausangestellten Cutins in höherem Maße zur Einsicht kommen werden, daß das Bestreben auf Verbesserung der Lage der Hausangestellten nur durch die Organisation, den Zentralverband der Hausangestellten, und festen Zusammenschluß der Kolleginnen am Orte günstig beeinflusst werden kann.